

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

21. Oktober 2020

Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 26.10.2020	183
Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Stadtseniorenrates der Hansestadt Stendal am 04.11.2020	183
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal	183
3. Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung der Hansestadt Stendal	186
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“	187
Bekanntmachung zur 20. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal am 10. November 2020	187
2. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg vom 15.03.2018	188
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1	188
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
3. Änderungsanordnung mit Anlagen zum Flurbereinigungsverfahren A14-Bucholz	189

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 14.10.2020

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

den 26.10.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Informationen des Oberbürgermeisters
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2020 und 12.10.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Erneuter Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Herstellung der Beleuchtung des Radweges zwischen dem OT Borstel und der Hansestadt Stendal - Widerspruch
- 7 Anfragen/Anregungen

A VII/059/1

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Oberbürgermeisters
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2020 und 12.10.2020
- 10 Personalangelegenheit
- 11 Anfragen/Anregungen

VII/0332


Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 21.10.2020

Bekanntmachung Stadtseniorenrat

Zu der am Mittwoch, den 04.11.2020 um 15:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden konstituierenden Sitzung des Stadtseniorenrates lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Oberbürgermeister
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Verabschiedung ausgeschiedener Mitglieder
- 4 Verpflichtung der berufenen Mitglieder des Stadtseniorenrates auf uneigennützige und verantwortungsvolle Wahrnehmung des Ehrenamtes
- 5 Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtseniorenrates
- 6 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtseniorenrates

- 7 Wahl des Kassenwartes des Stadtseniorenrates
- 8 Wahl der/des Schriftführer/-s des Stadtseniorenrates
- 9 Beratung über die Einführung einer Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates
- 10 sonstiges



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 95), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.11.2019, S. 263), beschlossen:

Art. I Änderungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „während der von der Stadt festgesetzten Zeiten“ durch die Worte „montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „Die Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Hiervon ausgenommen ist die notwendige Öffnung für Trauerzüge.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort „angemessenen“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt. Das Wort „vergehen“ wird durch die Worte „biologisch abgebaut werden“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
Nach § 17 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Weitere Zusätze sind nur in schwarzer Farbe zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der Hansestadt Stendal.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Die Fertigung und Anbringung der Grabmalbeschriftung, die Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedaten umfasst, wird auf Antrag durch die Hansestadt Stendal veranlasst.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In diesem Absatz wird nach der Zahl „3“ die Angabe „S. 1 und 4“ eingefügt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „geschützt“ die Worte „und werden in ihrer Gesamtstruktur mit den Quartiersformen erhalten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verzeichnet“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Anlage 12 enthält die denkmalrechtliche Ausweisung der Friedhofsteile.“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Die Erdreihengräber auf dem Friedhofsteil III und die Urnenwahlgräber (UWG II) auf dem Friedhofsteil I werden durch die Hansestadt Stendal mit ebenerdigen Grabumrandungen aus Steinplatten versehen. Die Umrundung ist als Bestandteil der Grabstätte durch die verfügberechteigte Person in einem verkehrssicheren und gleichmäßigen Zustand zu erhalten und bei Bedarf auszubessern.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11. Gleichzeitig wird nach Satz 2 der Satz „Die Verwendung elektrisch betriebener Grabbeleuchtung ist unzulässig.“ eingefügt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kleingehölzen“ durch die Wörter „Gehölzen oder Stauden“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 cm“ durch die Angabe „150 cm“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwölfwöchiger“ durch das Wort „achtwöchiger“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „zwölfwöchiger“ durch das Wort „achtwöchiger“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Friedhofsverwaltung“ durch das Wort „Hansestadt Stendal“ ersetzt.
b) Nach dem Wort „Hansestadt Stendal“ werden folgende Worte eingefügt: „die Fertigstellung der Grabmalanlage unverzüglich schriftlich anzuseigen und“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Ziffer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2, 5“ ein Komma gesetzt und die Angabe „6 und 7“ angefügt. Nach dem Wort „lagert“ werden die Worte „oder die Einfahrtstore nicht nach jeder Durchfahrt schließt“ angefügt.
10. § 36 erhält folgende Fassung:
„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“
12. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 werden durch die dieser Satzung angefügten Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 ersetzt. Die Anlage 12 wird erstmals angefügt.

Art. II In-Kraft-Treten

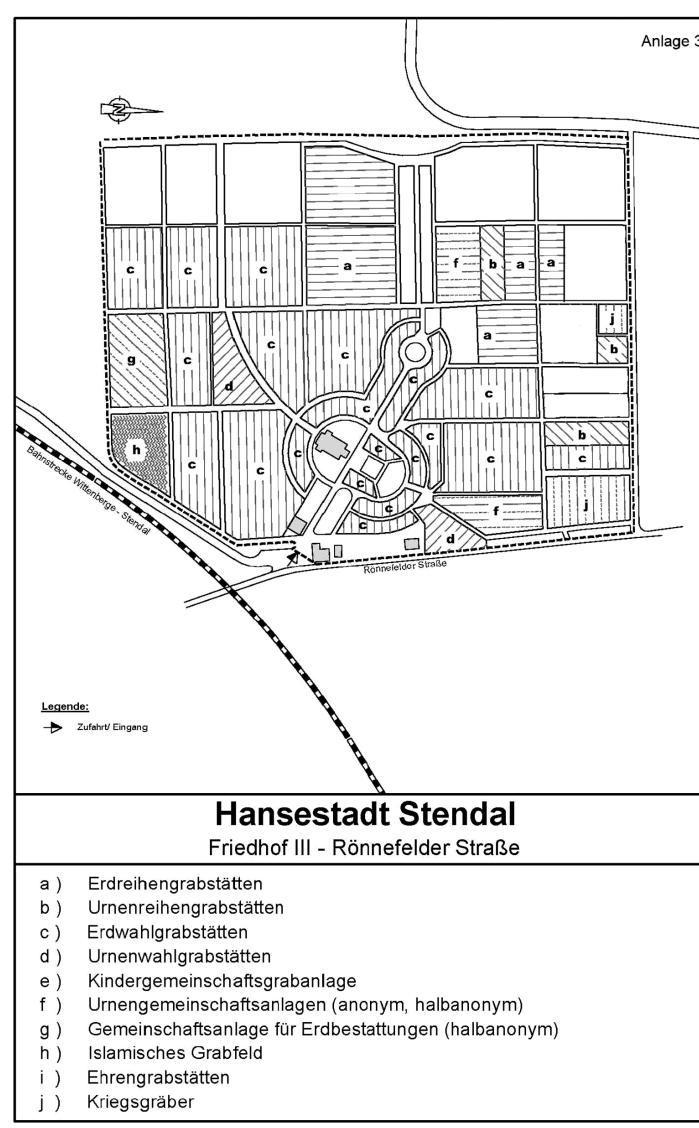
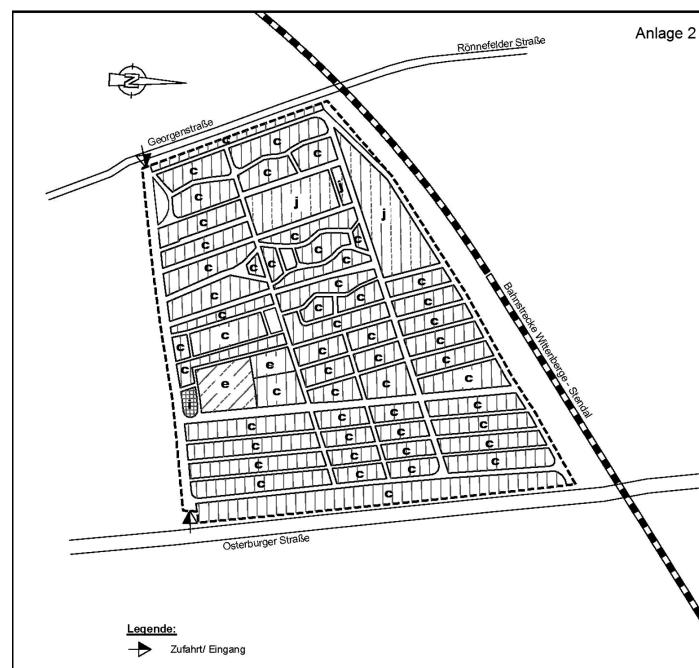
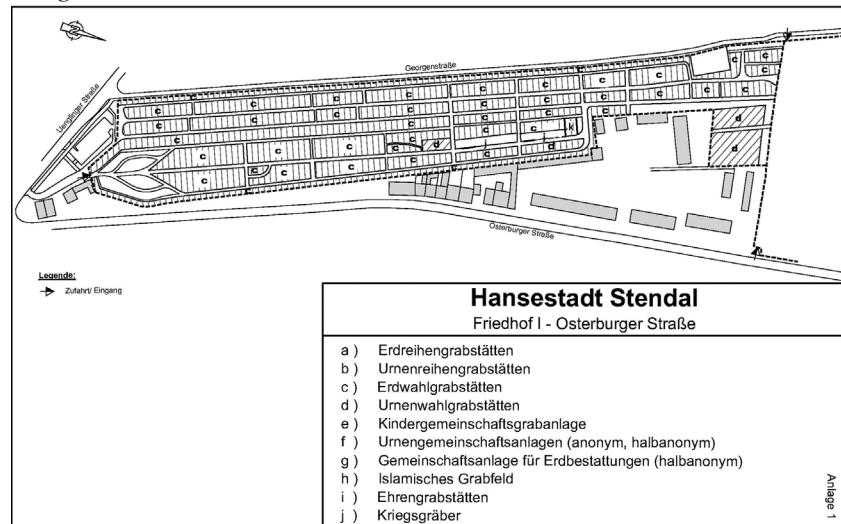
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

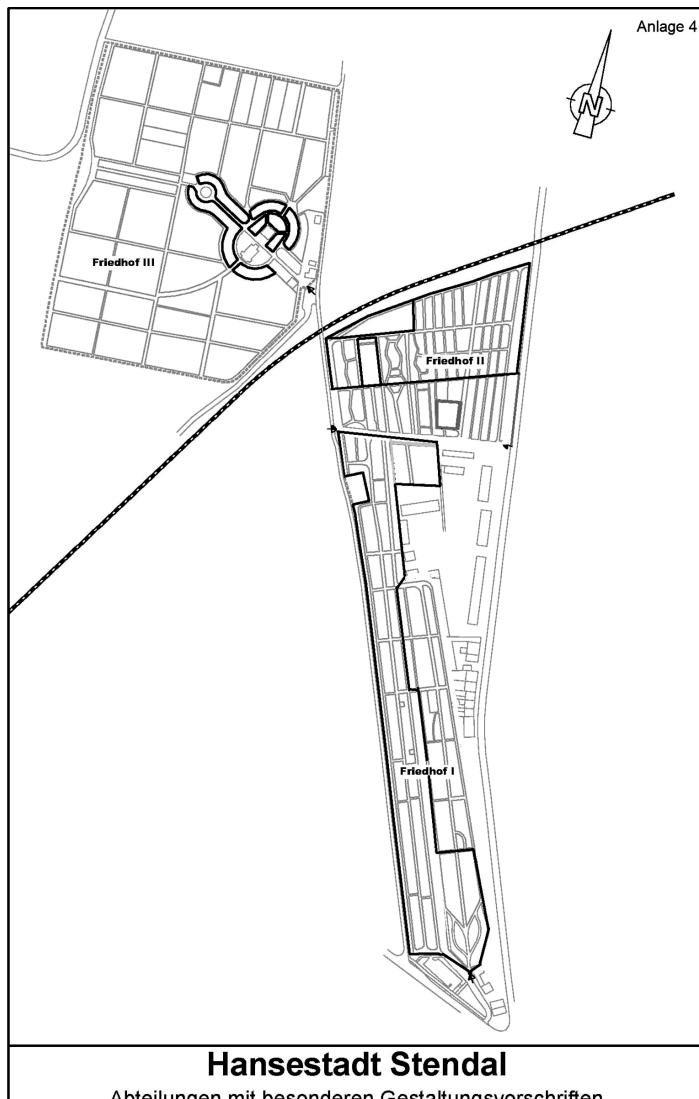
Hansestadt Stendal, den 09.10.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlagen





Anlage 12

FESTSTELLUNG DER DENKMALEIGENSCHAFT

Bezeichnung und genaue Adresse
des Rechtsträgers, Eigentümers
oder Verfügungsberechtigten

Stadt Stendal - Tiefbauamt
Molkkestraße 34 - 36
39576 Stendal

1. Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale, werden

die Friedhöfe
Georgenstraße/Rönnefelder Straße
39576 Stendal

als Kulturdenkmal gewürdigt.

Das Objekt wird in das Denkmalverzeichnis aufgenommen.

Zum Denkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Einheiten des umgebenden Grundstückes:

Erläuterung:

Sachgesamtheit bestehend aus Friedhof

- Teil I Flur 47, Flurstück 12, Flur 48, Flurstücke 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11/1, 11/2, 12/1, 12/3, 12/4 und 13/1 Belegung seit 1815, einschl. des mittelalterlichen Georgentores und des Jüdischen Friedhofs und Flur 50, Flurstück 64

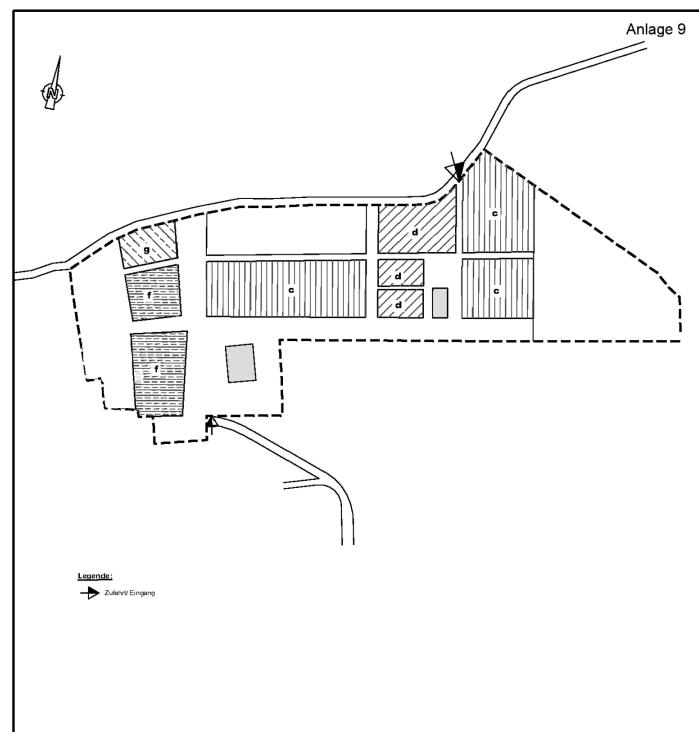
- Teil II Flur 48, Flurstück 10/1 - seit 1883, nördlich des Durchgangsweges von der Osterburger Straße zur Georgenstraße

- Teil III Flur 65, Flurstücke 30, 37/1, 37/2, 37/3 und 37/4 - seit 1901 westlich des Bahndamms einschl. der Kapelle, des Friedhofswärterhauses mit Nebengebäude (u. a. Abortanlage) nördlich des Eingangs, der ehemaligen Sezierröhre nördlich davon, der Diakonissengräber nördlich der Kapelle sowie des Ehrenfriedhofes (bzw. Gefangenfriedhof); den Friedhofsmauern jeweils in gesamter Ausdehnung seitlich von Teil I und Teil II sowie innerhalb von Teil I einschl. der Reste der Hospitalmauer, der gärtnerischen Anlage mit historischem Wegesystem; einzelnen Grabdenkmälern auf allen drei Teilen des Friedhofs und zwar

- a) gestalterisch qualitätsvollen Anlagen,
- b) wegen ihres Alters für den jeweiligen Friedhofsteil wichtigen Grabmalen,
- c) Grabstellen von überdurchschnittlich bedeutsamen Persönlichkeiten der Stadt Stendal (siehe die Auflistung der Grabmale im zur Ausweisung dazugehörigen, tabellarischen Anhang sowie in der dazugehörigen Kartierung); sowie dem Friedhof vorgelagert: dem Gebäude für die Friedhofsverwaltung südöstlich des Georgentores einschl. seines Gartens; in verschiedenen Etappen gewachsene Gesamtanlage, Teil I und II von durchgehenden Mauern eingefasst, Teil III deutlich separiert, aber mit Kapelle für die drei Bereiche ausgestattet.

Gartendenkmalpflegerisch bedeutsam ist der künstlerische Umgang mit Gehölzen (Bäumen, Ziersträuchern und Heckenwänden), Wegen und Plätzen, so dass insbesondere die Teile II und III ein waldfleckartiges Erscheinungsbild charakterisieren. Während die gärtnerische Gestaltung des Teils I ursprünglich vor allem durch die von Heckenwänden begrenzten Erbbegräbnisse entlang der Friedhofsmauern und die beidseitig mit je einer Baumreihe bepflanzten Längswege bestimmt wird, ist der Teil III ein hervorragendes Beispiel für die Anlage eines städtischen Zentralfriedhofes zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der landschaftsgestalterisch sehr anspruchsvolle Umgang mit Gehölzen, insbesondere mit einer Vielzahl von Gehölzarten, verleiht diesem Friedhofsteil einen hohen gestalterischen Wert.

Die kulturgechichtliche Bedeutung der Gesamtanlage liegt zum einen darin, dass - entsprechend der allgemeinen Entwicklung, Friedhöfe aus den Altstädten auszugliedern - auch in Stendal die Totenbestattung vor den Toren der Stadt vorgenommen wurde und zwar wie vielerorts seit der Zeit nach den Befreiungskriegen. Zum anderen suchte man mit der Entscheidung für das Areal des ehemaligen Georgenhospitals wohl anzuknüpfen an die Geschichte des dortigen Spitalfriedhofes.



Erstmals erwähnt wurde das Leprosenhaus im späten 13. Jh., das Hospitalgebäude einschl. einer spätgotischen Kapelle riss man Anfang des 19. Jh. ab mit Ausnahme des um 1440 entstandenen Eingangstores. Weiterhin griff man bei der Platzierung des Stadtfriedhofes auf die alte Gepflogenheit der Anordnung direkt an einer Ausfallstraße (hier sogar zwischen zweien) zurück. Dabei fällt angesichts der mehrfachen Friedhofserweiterungen, welche die steigende Einwohnerzahl spiegeln, das Phänomen der nachträglichen Einbeziehung des Jüdischen Friedhofs auf sowie das entscheidende Festhalten an diesem Ort anstelle etwaiger neuer Friedhofsanlagen im Osten oder Süden der Stadt/stadt dessen entschied man sich, Teil III sogar jenseits der Bahnlinie zu platzieren. Bemerkenswert ist auch das Fehlen einer Aussegnungshalle auf dem Friedhof während des 19. Jh., schließlich reflektieren die Abwesenheit von Gruftanlagen und Mausoleen sowie die schlichte Einbeziehung der Umfassungsmauern in die Erbbegräbnisse, die wohl in der Mehrzahl durch schmiedeeiserne Gitter voneinander getrennt waren und in der Anfangszeit oftmals lediglich gußeiserne Tafeln an dem einen oder den zwei dazugehörigen Wandfeldern aufwiesen, die Stellung des Stendaler Gemeinwesens in seiner Zeit, nämlich als dasjenige einer Mittelstadt ohne allzu dominantes Großbürgertum.

Beim üblichen Element der Einfriedung knüpft man bewusst an die Reste der mittelalterlichen Hospitalmauer an, in dem ihr Verlauf und ihre Beschaffenheit (Feldsteinsockel mit Backsteinmauerung) als Vorgabe für die Art der zu ergänzenden Mauer diente, womit die Kontinuität des Bestattens an diesem Ort auch zum Ausdruck gebracht werden sollte. Um 1860 kam es zur ersten Erweiterung des Friedhofs, und zwar nach Westen, so dass die bisherige westliche Mauer seitdem in der Mitte von Teil I liegt. Bei der neuen Mauer entlang der Georgenstraße orientierte man sich an der Grundstruktur der Mauer des vormals separat liegenden Jüdischen Friedhofs; nördlich desselben fand eine nochmalige Annäherung der Mauerformen statt. Der Jüdische Friedhof wurde also räumlich in den Städtischen Friedhof integriert und übte gleichzeitig mit seinem äußeren Erscheinungsbild eine gestalterische Vorbifunktion aus.

Unter den größeren Gräbergruppen sind aus denkmalpflegerischer Sicht hervorzuheben die Diakonissengräber des Adelbert-Diakonissen-Mutterhauses Stendal (ansässig im Johanniter-Krankenhaus Stendal), welche sich in repräsentativer Lage gegenüber der Kapelle auf Teil III befinden und deren Anordnung mit mittigem Hauptkreuz auf die Platz- und Architektsituation Bezug nehmen, sowie die Ehrenfriedhof III, der auf Entwürfe französischer Kriegsgefangener während des Ersten Weltkrieges in Stendal zurückgeht und somit ein besonderes Zeugnis darstellt (Monument vor wenigen Jahren nach Fotos mit den Originalquadern rekonstruiert).

Die bau- und kunstgeschichtliche Bedeutung manifestiert sich zunächst im Tor des Georgenhospitals, dessen Durchfahrt und seitliche Pforte mit kräftigen Profilen an den Laibungen und Blendnischen ausgestattet ist. Erwartungsgemäß angesichts der Bauaufgabe lässt sich an dem Portal kein überreichender Schmuck antreffen; der Spitzbogenfries oberhalb der Nischen ist erst viel später aufgesetzt worden. Die 1903 eingeweihte Kapelle knüpft stilistisch an die Blütezeit der Baukunst in Stendal und der Altmark, die norddeutsche Backsteingotik, an und ist in einer Linie zu sehen mit den großen öffentlichen Bauprojekten der Zeit um 1900 in der Stadt mit Reflex auf diese mittelalterliche Architektur.

Weiterhin stellt die zeitgeschichtliche Sezierröhre mit ihrem Dekor auf kleinerem Level einen Rückgriff auf dieselben baulichen Vorbilder dar. Auch das Friedhofswärterhaus direkt am Eingang zu Teil III thematisiert in Ansätzen den Rückbezug auf das Mittelalter (Mönch-Nonne-Deckung, spitzbogige Blende und Rundfenster über der Eingangstür) und ist mit dem Farb- und Materialwechsel interessant gestaltet; außerdem gehört die Abortanlage Anfang des 20. Jh. zu den üblichen Bestandteilen einer städtischen Friedhofsanlage. Die allgemeine Entwicklung, die Friedhofsverwaltung in der direkten Nähe des Friedhofs anzusiedeln, schlug sich in den 20er Jahren im ursprünglich freistehenden Gebäude südöstlich vor dem Georgentor nieder, das stilistisch ein Beispiel der Reformarchitektur mit Schwerpunkt auf dem Landhausstil mit barockisierenden Tendenzen ist. Bei allen hier als baugeschichtlich wichtig aufgezählten Gebäuden ist deren hoher Grad an Authentizität hervorzuheben.

Hinsichtlich des kunstgeschichtlichen Aspekts der Grabdenkmale fällt die häufige Anwendung der Steinguss-technik in Kombination mit Art déco-Elementen bzw. antikisierendem architektonischen Aufbau auf. Leider sind die frühesten Vertreter der Grabdenkmale auf Teil I verloren, daher sind typisch symbolhafte Motive des 19. Jh. recht selten erhalten; figürliche Grabmalkunst fand in Stendal ebenfalls sehr spärlich Anwendung, erhalten ist nur ein Teil davon. Die für das Baudenkmal "Friedhof" unverzichtbaren Grabstellen sind (Aufistung hier nur als erster Anhaltspunkt nach Grabstellennummern, im zur Ausweisung dazugehörigen tabellarischen Anhang sowie der Kartierung mit weiteren, z. T. noch genauer zuordnenden Angaben):

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Kindergemeinschaftsgrabanlage
- f) Urngemeinschaftsanlagen (anonym, halb anonym)
- g) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (halb anonym)
- h) Islamisches Grabfeld
- i) Ehrengrabstätten
- j) Kriegsgräber

Teil I:	A, B, C, 1 - 2, 252 - 253, 318 - 321, 643 - 647, 785, 857 a - c, 1374 - 1375, 1451 - 1453, 1510, 1511, 1545 - 1546, 1769 - 1771, 1916 - 1918, 2176 - 2177, 2206 - 2208, 2260 - 2261, 2307 - 2308, 2352 - 2354, 2505, bei 2678, 2719 - 2721, 2865;
Teil II:	bei 610 - 611, bei 635 - 636, 811 - 813, 911 - 912, 998 - 1000, bei 1049 - 1050, 1095 - 1096, 1133 - 1134, Grabstelle Dittmann ohne Nummer;
Teil III	1 a - c, 222 - 224, 369 - 371.
Städtebaulich wichtig sind die äußeren Einfriedungsmauern, für welche das Vorgefundene (Hospitalmauer und Mauer des Jüdischen Friedhofs) zum Vorbild diente und die bei der Erweiterung um Teil II in den jeweils entwickelten Formen fortgesetzt wurden, so dass eine Einheitlichkeit resultiert, die insbesondere den Straßenraum der Georgenstraße maßgeblich prägt. Die formal ansprechend gestalteten und einander angeglichenen Tore innerhalb der Einfriedung bieten eine zusätzliche Erschließung des großen Friedhofs und markieren die Lage des Durchgangsweges, der fußläufig eine wichtige Verbindung zwischen der Georgenstraße und der Osterburger Straße darstellt.	
Stendal, Georgenstraße, Jüdischer Friedhof (Flur 48, Flurstück 9)	
Begründung:	
Jüdischer Friedhof, soll 1865 angelegt worden sein, nachdem die Stendaler Juden vorher in Tangermünde begraben worden waren; letzte Beisetzung im Dez. 1940; Schändung 1976 und wohl auch in jüngerer Zeit.	
ca. 50 Grabsteine erhalten, meist deutsche Inschriften, selten mit dekorativem bzw. symbolischem Schmuck ausgestattet, auffallend die strenge Anordnung der Grabstellen und die Einfassung derselben mit Sockelsteinen; mit diesen Charakteristika ein schlichtes Beispiel eines jüdischen Friedhofs der zweiten Hälfte des 19. Jh. mit deutlichem Bestreben nach Assimilierung; in der Mitte der Straßenfront des Jüdischen Friedhofs repräsentatives Eingangstor;	
z. Z. seiner Eröffnung vereinzelt an der Georgenstraße gelegen, um 1880 infolge der Erweiterung des Städtischen Friedhofs von diesem an drei Seiten umgeben; Einfriedung von einer Ziegelmauer, deren Lisenengliederung offenbar bei der Einfriedung des Städtischen Friedhofs an der Westseite aufgegriffen wurde; insgesamt Straßenraum der Georgenstraße auf diese Weise an der Ostseite prägnant eingefasst.	
Nutzung: Friedhof	
2. Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA).	
3. Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal - instandsetzen, umgestalten oder verändern, - in seiner Nutzung verändern, - durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören, will (§ 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA)	
4. Soll ein Denkmal veräußert werden, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	
Stendal, 10.05.1999	

Hansestadt Stendal

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.11.2019, S. 263) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

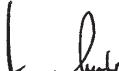
2. Der bisherige § 7 wird § 8.

3. Das bisherige Gebührenverzeichnis entfällt und wird durch das als Anlage beigefügte ersetzt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.10.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren	Nutzungs-jahre/ Ruhezeit	Gesamt- betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
1. Erdwahlgrab Stendal	30	990,00	33,00
2. Doppelerdwahlgrab Stendal	30	1.950,00	65,00
3. Erdwahlgrab Haferbreite	30	798,00	26,60
4. Doppelerdwahlgrab Haferbreite	30	1.494,00	49,80
5. Erdwahlgrab Ortsteile	30	684,00	22,80
6. Doppelerdwahlgrab Ortsteile	30	1.263,00	42,10
7. Erdreihengrab	25	570,00	-
8. Erdreihengrab Kind	25	256,00	-
9. Kindergemeinschaftsanlage	25	402,00	-
10. Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym	25	1.050,00	-
11. Urnenwahlgrab I und II (4 U) Friedhof Stendal	30	915,00	30,50
12. Urnenwahlgrab (4 U) Uchtspringe, Welle	30	876,00	29,20
13. Urnenwahlgrab (3 U) Stendal, Uchtspringe	30	624,00	20,80
14. Urnenwahlgrab Denkmal	30	1.299,00	43,30
15. Urnenreihengrab Friedhof III Stendal	20	398,00	-
16. Urnenreihengrab Klein Möringen	20	359,00	-
17. Urnengemeinschaftsanlage	20	500,00	-
18. Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	20	580,00	-

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	420,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	470,00
c) Erdbestattung Kindergrab	235,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	84,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	94,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	105,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	438,00
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	73,00
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	34,50
b) Urnenpersonal	34,50

II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	486,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	536,00
c) Erdbestattung Kindergrab	301,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	150,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	150,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	160,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	-
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	-
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	51,75
b) Urnenpersonal	51,75

III. Abräumung Grabstellen	Euro
a) Abräumung Erdgrabstelle	67,00
b) Abräumung Urnengrabstelle	41,00

IV. Benutzung Trauerhallen	Euro
1. Stendal	190,00
2. Klein Möringen	50,00
3. Uchtspringe	125,00
4. Welle	50,00

V. Verwaltungsgebühren	Euro
1. Grabmalgenehmigungen	26,00
2. Zuweisung Grabstelle	20,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht	22,00
4. Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	15,00
5. Genehmigung Aus-/Umbettungen	67,00

Hansestadt Stendal

VEP Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

zu b)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 28.09.2020 für den Planentwurf und den Entwurf der Begründung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, bis zum 30.11.2020 digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 30.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1538 oder marion.jantsch@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist mündlich zu oben genannten Öffnungszeiten oder schriftlich oder unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

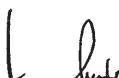
per Post: Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

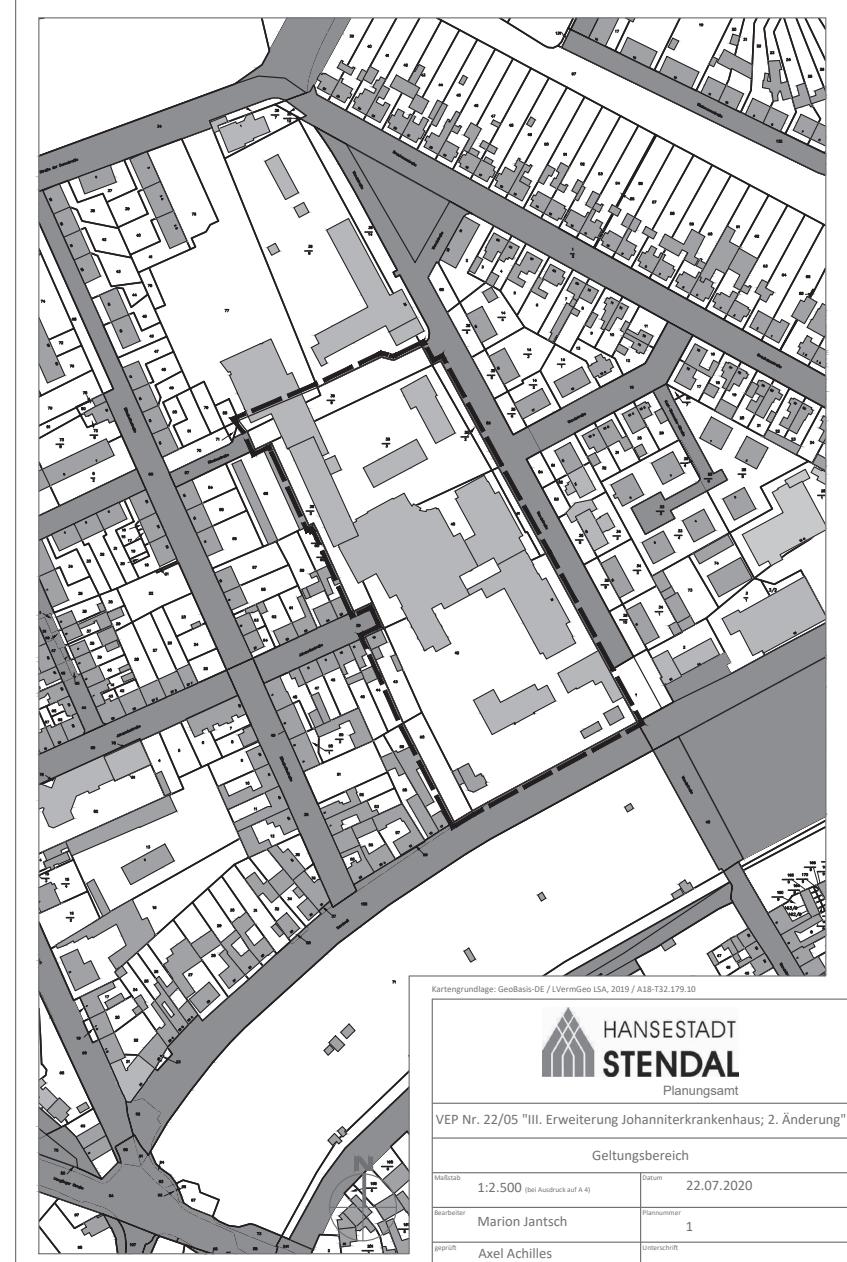
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 02.10.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage



Hansestadt Stendal

Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

Tagesordnung
für die 20. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

am: 10. November 2020 um 17:00 Uhr
Ort: Rathaus (Kleiner Sitzungssaal), Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses des Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen der Koordinierungs- und Fachstelle sowie des federführenden Amtes zu aktuellen Themen und Terminen
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Vorstellung der Projektideen 2020
- 7 Expertenreferat „Radikalisierung begegnen“

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Diskussion und Abstimmung über die Förderung der Projektideen 2020
- 9 Anfragen und Anregungen



Alexander Wittwer
Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg vom 15.03.2018

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), i. V. m. § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 01.10.2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzungssatzung zur Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg:

§ 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung, der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen, richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Havelberg.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 01.10.2020



Poloski
Bürgermeister



Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt,
Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben,
Meitzendorf, Klein Ammensleben, Groß Ammensleben, Jersleben, Samswegen,
Wolmirstedt, Mose, Meseberg und Colbitz
im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinde Niedere Börde,
der Gemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Stadt Tangerhütte
und der Gemeinde Hohe Börde
im Landkreis Börde
(Antragsteller: Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, DEGES)

zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses
gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11) ist der Plan für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1 (von Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135) gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG), in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG i. d. R. durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

26.10.2020 bis einschließlich zum 09.11.2020

bei der Stadt Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens sowie dem BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 1.1 ist ein 11,139 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt.

Die Verkehrseinheit beginnt an der vorhandenen Anschlussstelle Dahlenwarsleben ca. 600 m nordöstlich der Ortslage Dahlenwarsleben und schwenkt in Höhe der Ortslage Meitzendorf in nördlicher Richtung ab.

Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Trasse der A 14 u.a. die eingleisige DB AG-Strecke Abzw. Glindenberg – Oebisfelde. Der bestehende Mittellandkanal wird überführt.

Nördlich des Mittellandkanals ist die Verknüpfung mit der geplanten Bundesstraße 71 neu (B 71n) als Anschlussstelle Haldensleben vorgesehen.

Im Bereich Hammberg wird eine beidseitige PWC-Anlage „Wolmirstedt“ angeordnet.

Im Streckenbereich der VKE 1.1 sind insgesamt 50 Ingenieurbaubauwerke vorgesehen. Diese unterteilen sich in 16 Brückenbauwerke, 30 Anlagen zum Kollisionsschutz und 4 Irritatorsschutzwände.

Die Trasse endet südlich der AS Wolmirstedt (Gegenstand der VKE 1.2).

Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen.

Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Abschnittes wird gemeinsam mit der unter Verkehr stehenden VKE 1.2 erreicht.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten, ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine auf-

schiebende Wirkung. Für das Vorhaben ist vordringlicher Bedarf nach dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen festgestellt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Düring

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Flurbereinigungsverfahren:
Landkreis:
Verfahrens- Nr.

A 14 – Buchholz
Stendal
611-37SDL040

3. Änderungsanordnung vom 28.09.2020

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 21.08.2017 und der 1. Änderungsanordnung vom 05.05.2020 sowie der 2. Änderungsanordnung vom 03.07.2020 festgelegte Flurbereinigungsgebiet ge ringfügig geändert.

1. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Buchholz** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Insel	5	49/1, 49/2, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 52/1, 53/1, 54/2, 54/3, 54/4, 371/51, 376/52, 394/50, 406/52, 675

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.836 ha.

2. Gründe:

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15)“. Der Unternehmensträger hat zur Vermeidung von Existenzgefährdung mit verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben verbindliche Vereinbarungen über die Bereitstellung von Ersatzflächen getroffen. Dazu werden auch geeignete Flächen in Verwaltung der Landsgesellschaft Sachsen-Anhalt genutzt. Für den Erwerb dieser Flächen über eine Landverzichtsvereinbarung im Flurbereinigungsverfahren sind weitere landwirtschaftliche Grundstücke außerhalb des angeordneten Flurbereinigungsgebietes zu diesem hinzuzuziehen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldeende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuchs (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe

trieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden. Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

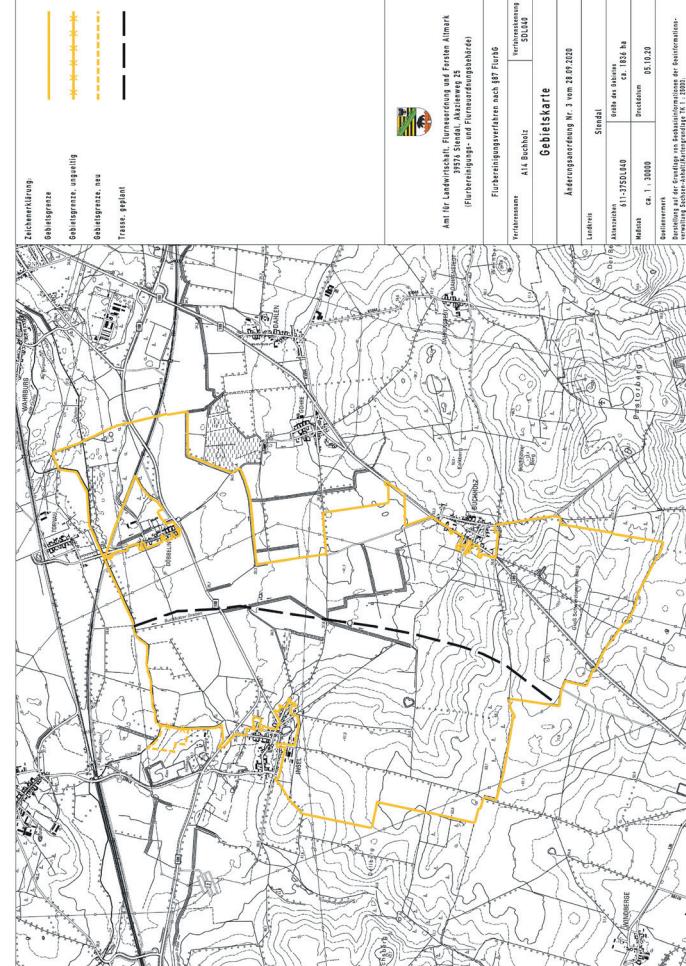
Im Auftrag

Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaurl.de/affaltmarkds>

Anlage



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1,
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31